

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/4 W129 2340087-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2026

Entscheidungsdatum

04.05.2026

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

IFG §1

IFG §11 Abs1

IFG §2 Abs1

IFG §8 Abs1

IFG §9 Abs1

VwGVG §8 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. IFG § 1 heute
2. IFG § 1 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 11 heute
2. IFG § 11 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 2 heute
2. IFG § 2 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 8 heute
2. IFG § 8 gültig ab 01.09.2025

1. IFG § 9 heute
2. IFG § 9 gültig ab 01.09.2025

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W129 2340087-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesministers für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien betreffend den am 12.12.2025 gestellten (bzw. am 23.12.2025 modifizierten) Antrag auf Zugang zu Information zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesministers für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien betreffend den am 12.12.2025 gestellten (bzw. am 23.12.2025 modifizierten) Antrag auf Zugang zu Information zu Recht:

A)

Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Am 12.12.2025 ersuchte der Beschwerdeführer mittels Eingabe auf der Plattform fragdenstaat.at die belangte Behörde um Information darüber, welche Rechtsgrundlagen es den Bildungsdirektionen und den Bezirkshauptmannschaften „gestatten“ würden, „sich in die privaten Angelegenheiten von Personen zu mischen, die für ihre Kinder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Art 17 Abs. 2 Staatsgrundgesetz (StGG) in Anspruch nehmen“ und stützte sein Begehren auf § 7 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Es handle sich bei den begehrten Informationen um welche von allgemeinem Interesse im Sinne des IFG. Sollte die Behörde dem Auskunftsbeghären nicht entsprechen, so wurde zudem der Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 11 Abs. 1

IFG gestellt. Am 12.12.2025 ersuchte der Beschwerdeführer mittels Eingabe auf der Plattform fragdenstaat.at die belangte Behörde um Information darüber, welche Rechtsgrundlagen es den Bildungsdirektionen und den Bezirkshauptmannschaften „gestatten“ würden, „sich in die privaten Angelegenheiten von Personen zu mischen, die für ihre Kinder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Artikel 17, Absatz 2, Staatsgrundgesetz (StGG) in Anspruch nehmen“ und stützte sein Begehren auf Paragraph 7, Absatz eins, Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Es handle sich bei den begehrten Informationen um welche von allgemeinem Interesse im Sinne des IFG. Sollte die Behörde dem Auskunftsbeglehen nicht entsprechen, so wurde zudem der Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß Paragraph 11, Absatz eins, IFG gestellt.

Im Wege der Plattform fragdenstaat.at teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22.12.2025 mit, dass es sich bei der Anfrage des Beschwerdeführers nicht um einen Antrag auf Zugang zu Information im Sinne des IFG handle, sondern vielmehr um das Verlangen einer Rechtsauskunft und daher auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf § 11 Schulpflichtgesetz (SchPflG) hingewiesen werde. Im Wege der Plattform fragdenstaat.at teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22.12.2025 mit, dass es sich bei der Anfrage des Beschwerdeführers nicht um einen Antrag auf Zugang zu Information im Sinne des IFG handle, sondern vielmehr um das Verlangen einer Rechtsauskunft und daher auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf Paragraph 11, Schulpflichtgesetz (SchPflG) hingewiesen werde.

Am 23.12.2025 wandte sich der Beschwerdeführer erneut im Wege der Plattform fragdenstaat.at an die belangte Behörde und konkretisierte – beziehend auf die Ausführungen der Behörde – sein Begehren auf Zugang zu Information. Es werde um Information ersucht, was die „gesetzliche Grundlage“ dafür sei, dass die belangte Behörde die Rechtsansicht vertrete, „(...) dass ein einfaches (Bundes-Gesetz) wie das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht gemäß Art. 17. Abs. 3 StGG von Relevanz wäre (...)“. Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes folgend, unterliege der häusliche Unterricht keinen Beschränkungen, weshalb auch um „Zugang zu allen diesbezüglichen Judikaten ersucht werde“, die die Rechtsansicht der Behörde stützen würden, wonach das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht von Relevanz wäre. Am 23.12.2025 wandte sich der Beschwerdeführer erneut im Wege der Plattform fragdenstaat.at an die belangte Behörde und konkretisierte – beziehend auf die Ausführungen der Behörde – sein Begehren auf Zugang zu Information. Es werde um Information ersucht, was die „gesetzliche Grundlage“ dafür sei, dass die belangte Behörde die Rechtsansicht vertrete, „(...) dass ein einfaches (Bundes-Gesetz) wie das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht gemäß Artikel 17, Absatz 3, StGG von Relevanz wäre (...)“. Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes folgend, unterliege der häusliche Unterricht keinen Beschränkungen, weshalb auch um „Zugang zu allen diesbezüglichen Judikaten ersucht werde“, die die Rechtsansicht der Behörde stützen würden, wonach das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht von Relevanz wäre.

Am 19.01.2026 beantwortete die Behörde das Schreiben vom 23.12.2025 erneut im Wege des Online-Portals. Die Anfrage des Beschwerdeführers sei nicht als Informationsbegehren nach dem IFG, sondern um ein Ersuchen um Rechtsauskunft zu werten. Darüber hinaus verwies die Behörde erneut auf das Rechtsinformationssystem des Bundes wo neben allen Rechtsgrundlagen auch die Judikatur, insbesondere des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes allgemein zugänglich seien.

Am selben Tag wandte sich der Beschwerdeführer erneut über das Online-Portal an die belangte Behörde und führte aus, dass eine „Auslegung von Rechtsvorschriften, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist“ – entgegen der Aussagen der Behörde – „nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers (wie es in den Erläuterungen zum IFG geschrieben steht) (...) sehr wohl unter Informationen von allgemeinem Interesse iSd IFG(...)“ falle. Zudem verwies der Beschwerdeführer erneut auf den Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 23.12.2025.

Mit verfahrensgegenständlicher Säumnisbeschwerde vom 24.02.2026 rügte der Beschwerdeführer das Unterbleiben einer bescheidmäßigen Erledigung durch die belangte Behörde. Es werde daher der Antrag gestellt, dass Bundesverwaltungsgericht möge über das am 23.12.2025 eingebrachte „Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse“ entscheiden, in eventu „gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Mit verfahrensgegenständlicher Säumnisbeschwerde vom 24.02.2026 rügte der Beschwerdeführer das

Unterbleiben einer bescheidmäßigen Erledigung durch die belangte Behörde. Es werde daher der Antrag gestellt, dass Bundesverwaltungsgericht möge über das am 23.12.2025 eingebrachte „Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse“ entscheiden, in eventu „gemäß Paragraph 24, VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Begleitschreiben vom 14.03.2026, Zl. 2026-0.182.220, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten dem Bundesverwaltungsgericht vor. In einer im Begleitschreiben enthaltenen Stellungnahme, brachte die belangte Behörde zusammenfassend vor, dass es aus ihrer Sicht nicht zu einer Säumnis gekommen sei. Beide Begehren des Beschwerdeführers seien fristgerecht beantwortet worden. Dem Wunsch auf Ausstellung eines Bescheides sei nicht Folge geleistet worden, da der Zugang zur erfragten Information erteilt bzw. auf veröffentlichte Informationen verwiesen worden sei. Die in der Nachricht des Beschwerdeführers vom 19.01.2026 zitierte Passage, betreffe „ausschließlich eine Konkretisierung der Frage, wann etwa Erlässe für die proaktive Veröffentlichung als Information von allgemeinem Interesse zu werten sind“. Dies stehe jedoch in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer individuellen Rechtsauskunft, die davon nicht erfasst werde. Im Übrigen sei bereits nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Überprüfung des Wissensstands oder der Rechtsmeinung von Behörden – gemäß § 9 Abs. 3 IFG iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz – nicht vom Auskunftsrecht erfasst. Mit Begleitschreiben vom 14.03.2026, Zl. 2026-0.182.220, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten dem Bundesverwaltungsgericht vor. In einer im Begleitschreiben enthaltenen Stellungnahme, brachte die belangte Behörde zusammenfassend vor, dass es aus ihrer Sicht nicht zu einer Säumnis gekommen sei. Beide Begehren des Beschwerdeführers seien fristgerecht beantwortet worden. Dem Wunsch auf Ausstellung eines Bescheides sei nicht Folge geleistet worden, da der Zugang zur erfragten Information erteilt bzw. auf veröffentlichte Informationen verwiesen worden sei. Die in der Nachricht des Beschwerdeführers vom 19.01.2026 zitierte Passage, betreffe „ausschließlich eine Konkretisierung der Frage, wann etwa Erlässe für die proaktive Veröffentlichung als Information von allgemeinem Interesse zu werten sind“. Dies stehe jedoch in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer individuellen Rechtsauskunft, die davon nicht erfasst werde. Im Übrigen sei bereits nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Überprüfung des Wissensstands oder der Rechtsmeinung von Behörden – gemäß Paragraph 9, Absatz 3, IFG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, Auskunftspflichtgesetz – nicht vom Auskunftsrecht erfasst.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 12.12.2025 ersuchte der Beschwerdeführer mittels Eingabe auf der Plattform fragdenstaat.at die belangte Behörde um Information darüber, welche Rechtsgrundlagen es den Bildungsdirektionen und den Bezirkshauptmannschaften „gestatten“ würden, „sich in die privaten Angelegenheiten von Personen zu mischen, die für ihre Kinder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Art 17 Abs. 2 Staatsgrundgesetz (StGG) in Anspruch nehmen“ und stützte sein Begehren auf §7 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Am 12.12.2025 ersuchte der Beschwerdeführer mittels Eingabe auf der Plattform fragdenstaat.at die belangte Behörde um Information darüber, welche Rechtsgrundlagen es den Bildungsdirektionen und den Bezirkshauptmannschaften „gestatten“ würden, „sich in die privaten Angelegenheiten von Personen zu mischen, die für ihre Kinder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Artikel 17, Absatz 2, Staatsgrundgesetz (StGG) in Anspruch nehmen“ und stützte sein Begehren auf §7 Absatz eins, Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Im Wege der Plattform fragdenstaat.at teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22.12.2025 mit, dass es sich bei der Anfrage des Beschwerdeführers nicht um einen Antrag auf Zugang zu Information im Sinne des IFG handle, sondern vielmehr um das Verlangen einer Rechtsauskunft und daher auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf § 11 Schulpflichtgesetz (SchPflG), hingewiesen wird. Im Wege der Plattform fragdenstaat.at teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22.12.2025 mit, dass es sich bei der Anfrage des Beschwerdeführers nicht um einen Antrag auf Zugang zu Information im Sinne des IFG handle, sondern vielmehr um das Verlangen einer Rechtsauskunft und daher auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf Paragraph 11, Schulpflichtgesetz (SchPflG), hingewiesen wird.

Am 23.12.2025 wandte sich der Beschwerdeführer erneut im Wege der Plattform fragdenstaat.at an die belangte

Behörde und ersuchte um Information, was die „gesetzliche Grundlage“ dafür sei, dass die belangte Behörde die Rechtsansicht vertrete, „(...) dass ein einfaches (Bundes-Gesetz) wie das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Art. 17. Abs. 3 StGG von Relevanz wäre (...)“. Am 23.12.2025 wandte sich der Beschwerdeführer erneut im Wege der Plattform fragdenstaat.at an die belangte Behörde und ersuchte um Information, was die „gesetzliche Grundlage“ dafür sei, dass die belangte Behörde die Rechtsansicht vertrete, „(...) dass ein einfaches (Bundes-Gesetz) wie das Schulpflichtgesetz bei der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf häuslichen Unterricht gemäß Artikel 17, Absatz 3, StGG von Relevanz wäre (...)“.

Am 19.01.2026 teilte die Behörde im Wege des Online-Portals mit, dass die Anfrage des Beschwerdeführers nicht als Informationsbegehren nach dem IFG, sondern ein Ersuchen um Rechtsauskunft zu werten ist und verwies erneut auf das Rechtsinformationssystem des Bundes wo neben allen Rechtsgrundlagen auch die Judikatur, insbesondere des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes allgemein zugänglich seien.

Am selben Tag führte der Beschwerdeführer in einem weiteren Schreiben aus, dass eine „Auslegung von Rechtsvorschriften, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist“ – entgegen der Aussagen der Behörde – „nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers (wie es in den Erläuterungen zum IFG geschrieben steht) (...) sehr wohl unter Informationen von allgemeinem Interesse iSd IFG(...)“ fällt. Zudem verwies der Beschwerdeführer erneut auf den Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 23.12.2025.

Auf dieses Schreiben replizierte die belangte Behörde nicht.

Mit verfahrensgegenständlicher Säumnisbeschwerde vom 24.02.2026 rügte der Beschwerdeführer das Unterbleiben einer bescheidmäßigen Erledigung durch die belangte Behörde und beantragte, das Bundesverwaltungsgericht möge über das am 23.12.2025 eingebrachte „Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse“ entscheiden, in eventuelle „gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Mit verfahrensgegenständlicher Säumnisbeschwerde vom 24.02.2026 rügte der Beschwerdeführer das Unterbleiben einer bescheidmäßigen Erledigung durch die belangte Behörde und beantragte, das Bundesverwaltungsgericht möge über das am 23.12.2025 eingebrachte „Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse“ entscheiden, in eventuelle „gemäß Paragraph 24, VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Begleitschreiben vom 14.03.2026, Zl. 2026-0.182.220, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten dem Bundesverwaltungsgericht vor.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Zu A)

Die maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) idGF lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

(...)

3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG (Säumnisbeschwerde)

kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“ „§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) idGF lauten auszugsweise wie folgt:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. Paragraph 2, (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

Frist

§ 8.Paragraph 8,

(1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.(1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (Paragraph 6,)), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

[...]

Information

§ 9.Paragraph 9,

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

[...]

Rechtsschutz

§ 11.Paragraph 11,

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.“

Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Nach § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zu Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ zu gewähren; soweit Geheimhaltung vorliegt, ist binnen derselben Frist die Nichtgewährung mitzuteilen. Für die Art der Informationserteilung ist § 9 Abs. 1 IFG zentral, weil er ausdrücklich erlaubt, auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zu verweisen. Nach Paragraph 8, Absatz eins, IFG ist der Zugang zu Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ zu gewähren; soweit Geheimhaltung vorliegt, ist binnen derselben Frist die Nichtgewährung mitzuteilen. Für die Art der Informationserteilung ist Paragraph 9, Absatz eins, IFG zentral, weil er ausdrücklich erlaubt, auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zu verweisen.

Diese Verweisung ist materiell eine Form der Zugangserteilung und kann den Bescheidbedarf reduzieren, wenn das Begehren in Wahrheit durch den Hinweis vollständig erfüllt wird.

Der Antrag auf Zugang zur Information des Beschwerdeführers langte am 12.12.2025 bei der belangten Behörde ein. Die in § 8 IFG genannte Frist beginnt mit dem Einlangen des Informationsbegehrens beim zuständigen Organ (das ist nach § 3 Abs. 2 IFG jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört) zu laufen (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 8.) Der Antrag auf Zugang zur Information des Beschwerdeführers langte am 12.12.2025 bei der belangten Behörde ein. Die in Paragraph 8, IFG genannte Frist beginnt mit dem Einlangen des Informationsbegehrens beim zuständigen Organ (das ist nach Paragraph 3, Absatz 2, IFG jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört) zu laufen (vergleiche Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG Paragraph 8.)

Das Informationsbegehren des Beschwerdeführers vom 12.12.2025 beantwortete die belangte Behörde mit Schreiben vom 22.12.2025 mit Verweis auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf § 11 SchPflG. Das Informationsbegehren des Beschwerdeführers vom 12.12.2025 beantwortete die belangte Behörde mit Schreiben vom 22.12.2025 mit Verweis auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at), im Speziellen auf Paragraph 11, SchPflG.

Dies stellt eine taugliche Auskunft nach § 9 Abs. 1 IFG dar, da das Informationsbegehren („Zugang zu allen diesbzgl. gesetzlichen Grundlage“ (sic)) durch den Hinweis vollständig erfüllt wurde, dies zumal die Behörde nicht pauschal auf das Rechtsinformationssystem verwies, sondern insbesondere auf die dort abrufbaren Bestimmungen des § 11 SchPflG hingewiesen hat. Der Hinweis der Behörde, es handle sich bei dem Begehren nicht um ein Informationsersuchen nach dem IFG, schadet nicht, wenn die Behörde zeitgleich inhaltlich ihrer Auskunftspflicht nachkommt. Dies stellt eine taugliche Auskunft nach Paragraph 9, Absatz eins, IFG dar, da das Informationsbegehren („Zugang zu allen diesbzgl. gesetzlichen Grundlage“ (sic)) durch den Hinweis vollständig erfüllt wurde, dies zumal die Behörde nicht pauschal auf das Rechtsinformationssystem verwies, sondern insbesondere auf die dort abrufbaren Bestimmungen des Paragraph 11, SchPflG hingewiesen hat. Der Hinweis der Behörde, es handle sich bei dem Begehren nicht um ein Informationsersuchen nach dem IFG, schadet nicht, wenn die Behörde zeitgleich inhaltlich ihrer Auskunftspflicht nachkommt.

Im Schreiben des Beschwerdeführers vom 23.12.2025 begehrte der Beschwerdeführer erstmals Zugang zu „allen diesbzgl. Judikaten“. Für den Fall einer Verweigerung des Zugangs stellte er erneut den Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 11 Abs. 1 IFG. Im Schreiben des Beschwerdeführers vom 23.12.2025 begehrte der Beschwerdeführer erstmals Zugang zu „allen diesbzgl. Judikaten“. Für den Fall einer Verweigerung des Zugangs stellte er erneut den Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß Paragraph 11, Absatz eins, IFG.

Aufgrund des am 23.12.2025 gestellten Begehrens auf Auskunft über Judikate bestand für die belangte Behörde gemäß § 8 Abs. 1 IFG erneut eine Pflicht zur Informationserteilung binnen vier Wochen. Aufgrund des am 23.12.2025 gestellten Begehrens auf Auskunft über Judikate bestand für die belangte Behörde gemäß Paragraph 8, Absatz eins,

IFG erneut eine Pflicht zur Informationserteilung binnen vier Wochen.

Mit Schreiben vom 19.1.2026, sohin innerhalb laufender Frist, teilte die Behörde dem Beschwerdeführer ihre Rechtsansicht mit, dass es sich bei dem Informationsbegehren nicht um einen Antrag iSd des IFG handelt. Gleichzeitig verwies die Behörde erneut auf das Rechtsinformationssystem des Bundes, ohne dies dieses Mal weiter zu konkretisieren. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Vorbringen offensichtlich vermeint, dass das Schreiben der Behörde vom 19.1.2026 den Anforderungen zur Auskunftserteilung nach dem IFG nicht Genüge tut, so würde dieses Schreiben die Frist des § 11 IFG auslösen. Mit Schreiben vom 19.1.2026, sohin innerhalb laufender Frist, teilte die Behörde dem Beschwerdeführer ihre Rechtsansicht mit, dass es sich bei dem Informationsbegehren nicht um einen Antrag iSd des IFG handelt. Gleichzeitig verwies die Behörde erneut auf das Rechtsinformationssystem des Bundes, ohne dies dieses Mal weiter zu konkretisieren. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Vorbringen offensichtlich vermeint, dass das Schreiben der Behörde vom 19.1.2026 den Anforderungen zur Auskunftserteilung nach dem IFG nicht Genüge tut, so würde dieses Schreiben die Frist des Paragraph 11, IFG auslösen.

Die Frist berechnet sich nämlich nach dem Zeitpunkt zu welchem spätestens entweder die Information zu erteilen gewesen wäre oder eine formlose Mitteilung, dass eine Information nicht erteilt werden wird – fallkonkret am 19.01.2026. Die zweimonatige Frist zur Erlassung eines Bescheides endete daher mit Ablauf des 19.03.2026.

Es ergibt sich daher, dass zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt des Erhebens der Säumnisbeschwerde am 24.02.2026 die Entscheidungsfrist objektiv nicht abgelaufen war.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung der Beschwerdelegitimation auf den Zeitpunkt der Beschwerde an und, ob zu diesem Zeitpunkt eine Säumnis vorliegt. Fehlt es an der Säumnis der Behörde, so ist die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen (zur Säumnis als Prozessvoraussetzung siehe VWGH 23.8.2017, Ra 2017/11/0150).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG Abstand genommen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Informationsbegehren Informationsfreiheit Säumnis Säumnisbeschwerde Unzulässigkeit der Beschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W129.2340087.1.00

Im RIS seit

15.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at